

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

47. Sitzung, 14.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, daß bei der in der letzten Sitzung stattgefundenen Loosziehung über die Reiterfolge der Ersahrichter ein Versehen vorgekommen sei. Es hatte sich nämlich nach Schluß der Sitzung ergeben, daß die in die Wahlurne gelegten Zettel beide mit dem Namen „Tappenbeck“ bezeichnet gewesen waren, so daß natürlich nur diesen das Loos habe treffen können, er müsse daher, indem er um Entschuldigung dieses Versehens bitte, dem Landtage vorschlagen, diese Loosziehung zu annulliren und sofort eine neue vorzunehmen. — Diesem Vorschlage ertheilt der Landtag seine Zustimmung und nachdem 2 mit dem Namen Tappenbeck und Lenz bezeichnete Wahlzettel in die Urne gelegt sind, wird der Landgerichts-Assessor Lenz als erster und der Landgerichts-Assessor Tappenbeck als zweiter Ersahrichter ausgelost. — Uebergang zur Tagesordnung.

I. Zweite Lesung des Entwurfs eines Recrutirungsgesetzes.

Der Ausschuß hat im Einverständniß mit dem Antragsteller, dem Abg. Böckel, vorgeschlagen, den in erster Lesung zu Art. 40 §. 1 beschlossenen Zusatz dem Art. 34 §. 1 hinzuzufügen, womit sich der Landtag einverstanden erklärt.

Zu Art. 3 ist ein Antrag des Reg.-Commissars eingegangen, der dahin lautet:

im Art. 3 §. 1 werde erster Satz in folgender Fassung angenommen:

Wenn jedoch eine nahe Mobilmachung in Aussicht steht, so kann die Entlassung derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit beendet ist, während der ersten 6 Monate der Recrutenausbildung und nach erfolgtem Ausbruche eines Krieges auch auf längere Zeit ausgesetzt werden.

Ueber diesen Antrag, den der Präsident als „neu“ betrachtet, wird die Berathung eröffnet.

Reg.-Comm. Meinardus: Der ursprüngliche Antrag der Staatsregierung ging dahin, sie zu ermächtigen, die Verabschiedung auszusetzen, wenn Krieg drohe. Dafür ist in erster Lesung der von dem Abg. Mölling beantragte Zusatz beschlossen worden: wenn von dem Bundestage das Contingent aufgeboten wird. Es ist schon bei der Berathung zur ersten Lesung darauf hingewiesen worden, daß der Staatsregierung Spielraum gelassen werden müsse für den Fall, daß eine Mobilmachung bevorstehen scheine, die Verabschiedung auszusetzen, weil sie während der ersten 6 Monate, wo die Mannschaft als ausgebildet nicht anzusehen sei, nicht im Stande wäre, das Bundescontingent in vorschriftsmäßiger Stärke aufzustellen. Dieser Spielraum wird der Staatsregierung durch die Fassung des Artikel, wie sie in erster Lesung beschlossen ist, nicht gelassen. Es hat durch diesen neuen Antrag der Staatsregierung dieser nothwendige Spielraum nach Möglichkeit beschränkt werden sollen, dadurch daß nur die ersten 6 Monate nach erfolgter Recruteneinstellung diese Befugniß ihr bleiben soll, und darum ist im Ausschuß an den Strackerjan'schen Antrag, der es ausdrücken wollte, daß die Verabschiedung ausgesetzt werden sollte, wenn eine Mobilmachung in naher Aussicht steht, nun noch hinzugesetzt, nur während die Mannschaft in der ersten Recrutenausbildung sich befindet, solle der Staatsregierung die Befugniß zustehen. Ich ersuche die Versammlung, den Antrag anzunehmen, um die Regierung in den Stand zu setzen, wenn eine Mobilmachung in den ersten 6 Monaten befohlen wird, ihrer Bundespflicht nachzukommen.

Abg. Mölling: In die Debatte über den Inhalt des Antrags, der jetzt von dem Herrn Reg.-Commissar gestellt ist, will ich nicht eingehen. Ich werde bei meinem Antrage, wie ich ihn gestellt habe, beharren. Ich muß aber noch besonders hervorheben, daß es mir außerordentlich bedenklich erscheint, zu sagen, nicht allein wenn eine Mobilmachung in naher Aussicht steht, da dies nur von dem subjectiven Ermessen der

Staatsregierung abhängt, sondern auch, daß wenn ein Krieg ausgebrochen ist, die Verabschiedungen ausgeführt werden können, die Worte „nach erfolgtem Ausbruch eines Krieges“ scheinen mir sehr schwankend und unbestimmt. Wann ist Krieg? Wenn Oldenburg in einen Krieg verwickelt worden ist. Das hätte aber ausgesprochen werden müssen. Ist Krieg, wenn ein Bundesstaat nicht des Bundes wegen, sondern für sich selbst in einen Krieg verwickelt worden ist, wie z. B. vor einigen Jahren Preußen nahe daran war, mit der Schweiz in einen Krieg verwickelt zu werden, und sollen auch dann schon die Leute behalten werden? Einem solchen unbestimmten Antrag vermag ich nicht zuzustimmen. Ich würde in dieser Beziehung einen Antrag gestellt haben, aber ich kam $\frac{1}{4}$ Stunde zu spät und konnte ihn nicht stellen. Weil aber hier „ein Krieg“ genannt ist und man nicht die Konsequenzen übersehen kann, werde ich gegen den Antrag stimmen.

Abg. **Selckmann**: Ich halte den Antrag, wie er von dem Herrn Reg.-Commissar gestellt ist, nach jeder Beziehung für bestimmt und präcis und namentlich auch deshalb für besser, als den §. 2, wie er aus erster Lesung hervorgegangen ist, da genau bestimmt ist, zu welchem Zwecke bei einer in naher Aussicht stehenden Mobilmachung die Mannschaft noch behalten werden soll. Es soll nämlich nur noch die Verabschiedung ausgeführt werden während der 6 Monate, in denen noch die eingestellten Recruten in der Ausbildung begriffen sind, weil nach bundesgesetzlichen Bestimmungen die Recruten nicht früher in die streitbare Mannschaft eingerechnet werden dürfen. Dies allein ist eine Verbesserung des bisher beschlossenen Gesetzes. Der Abg. Mölling hat gesagt, er würde dem neuen Antrage nicht beitreten, aber gesprochen hat er nur gegen das, was aus dem angenommenen §. 2 unverändert in den Antrag übergegangen ist, und eine Aenderung desselben hat er nicht beantragt. Es heißt dort „wenn jedoch Krieg ausgebrochen ist“ und in dem Antrage des Herrn Reg.-Commissars „nach dem Ausbruche eines Krieges,“ wo da ein Unterschied zu finden ist, ist nicht zu begreifen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich möchte Sie doch warnen, den Antrag des Herrn Reg.-Commissars anzunehmen, wenn ich auch zugeben will, daß er in Beziehung auf die Zeit, in welcher die Mannschaft nicht entlassen werden soll, eine genauere Fassung enthält, so ist er doch auf der andern Seite viel unbestimmter, als der Antrag, den Sie angenommen haben. Es ist hier nämlich nur von einer Mobilmachung die Rede, welche Grenzen aber diese Mobilmachung hat, ist nicht gesagt. Sie finden, wenn Sie die Bundeskriegsverfassung vergleichen, unter §. 34: (wird verlesen). Hiernach würde die Staatsregierung die Truppen schon nicht zu entlassen berechtigt sein, wenn auch nicht das Contingent aufgestellt werden müßte, also wenn auch nur eine theilweise Mobilmachung, oder auch nur eine Mobilmachung in andern Staaten, als in Oldenburg, in Aussicht stände, und ein solcher Spielraum, meine Herren, scheint mir bedenklich. Ich erlaube mir nur, an die große Eile wegen der höheren Kriegsbereitschaft, die sich nachher als unnütz herausstellte, zu erin-

nern. Wenn der Herr Vorredner behauptet hat, daß die Recruten nicht in die streitbare Mannschaft einzurechnen sind, so ist das ein Versehen im Ausdruck, denn es heißt im §. 24: (wird verlesen), und daher möchte ich Sie bitten, den Antrag, wie er in erster Lesung beschlossenen ist, anzunehmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Wenn der Herr Abg. Böckel meint, auch bei einer nur theilweisen Mobilmachung des Truppencontingents sei die Staatsregierung nicht berechtigt, nach der von ihr vorgeschlagenen Fassung des fraglichen Artikels die Mannschaft, die ihre Dienstzeit beendet hat, zu entlassen, so ist dies ein Irrthum. Es ist nicht gesagt, daß sie nicht verabschiedet werden soll, sondern es ist nur der Regierung die Befugniß beigelegt, während der ersten 6 Monate nicht zu verabschieden. Es versteht sich von selbst, daß wenn nicht mehr aufgeboten ist, als an ausgebildeter Mannschaft vorhanden ist, die Staatsregierung keinen Grund und keine Ursache hätte, den Leuten den Abschied zu verweigern. Die Leute sind auf Urlaub, sie haben ihre 6 Dienstjahre hinter sich; ich frage, welches Interesse die Staatsregierung wohl haben könnte, den Abschied den Leuten zu verweigern, wenn sie es nicht müßte, um den Anforderungen der Bundespflichten genügen zu können. Daß aber die Mannschaft, die aufgeboten wird, auch vollständig ausgebildet und eingübt sein muß, kann von Niemanden bestritten werden. Ich darf auch noch darauf aufmerksam machen, was von dem Abg. Selckmann schon hervorgehoben worden ist, daß da der Ausdruck „nach erfolgtem Ausbruch eines Krieges“ zu unbestimmt sein soll, dieser ganz dasselbe sagt, was der in letzter Lesung angenommene Ausdruck „wenn Krieg ausbricht“ sagt, und daß es auch nicht die Absicht gewesen ist, damit irgend etwas anderes zu sagen.

Abg. **Töllner**: Ich möchte doch vorschlagen, daß nach dem Satz „nach erfolgtem Ausbruch eines Krieges“ der Satz eingeschaltet würde: „welcher die deutschen Bundesstaaten unmittelbar berührt.“

Der Antrag des Abg. Töllner lautet:

Wenn jedoch eine Mobilmachung in naher Aussicht steht, so kann die Entlassung derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit beendet ist, während der ersten 6 Monate der Recrutenausbildung, und nach erfolgtem Ausbruch eines Krieges, welcher die deutschen Bundesstaaten unmittelbar berührt, auch auf längere Zeit ausgesetzt werden.

Der Präsident glaubt, daß es zweifelhaft sein könne, ob es zulässig sei, daß Verbesserungsanträge zu Anträgen, die zur 2. Lesung gestellt worden sind, eingebracht werden dürfen, doch halte er es persönlich für zulässig und wenn der Landtag diese Ansicht theile, so würde er den Antrag des Abg. Töllner zur Berathung und Abstimmung zulassen. Es erfolgt aus der Versammlung kein Widerspruch und der Präsident erklärt den Antrag des Abg. Töllner für zugelassen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Ich könnte mich Namens der Regierung mit diesem Antrage einverstanden erklären, denn weiter hat die Regierung nichts sagen wollen.

Abg. **Böckel**: Ich hätte geglaubt, daß zu einem für die 2. Lesung gestellten Antrag Verbesserungsanträge nicht zulässig sind, da dies aber der Fall ist, so sehe ich mich veranlaßt, einen eventuellen Verbesserungsantrag zu dem des Abg. Töllner einzubringen und zwar dahin, daß nach dem Worte „Mobilmachung“ gesetzt werde „des ganzen Contingents.“

Der Antrag des Abg. Böckel lautet:

Wenn jedoch eine Mobilmachung des ganzen Oldenburger Contingents in naher Aussicht steht u. s. w. wie der Töllner'sche Verbesserungsantrag.

Es ist derselbe hinreichend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Selckmann**: Ich halte den Verbesserungsantrag des Abg. Böckel, wie er jetzt zu dem Antrage des Herrn Regierungskommissärs gestellt ist, schon nach dem ganzen Zweck der Bestimmung und nach dem Sinne derselben nicht für angemessen und annehmbar. Es heißt, wenn eine Mobilmachung des ganzen Contingents in naher Aussicht steht. Ich frage Sie, ob man das immer bestimmt im Voraus wissen kann. In erster Lesung wurde darauf hingewiesen, daß man aus den Berathungen beim Bundestage und den vorliegenden Verhältnissen wohl im Voraus wissen könne, daß eine Mobilmachung in Aussicht steht, ob aber grade das ganze Contingent mobil gemacht werden soll, das wird man schwerlich im Voraus wissen können und trotzdem, daß mit Sicherheit vorherzusehen ist, es würde eine Mobilmachung angeordnet werden, würde man doch die Entlassung der ausgedienten Mannschaft nicht aussetzen dürfen, wenn der Zusatzantrag des Abg. Böckel angenommen würde. Mit einer solchen Fassung des Paragraphen, glaube ich, wird gar Nichts erreicht. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich lediglich darum handelt, den auf Urlaub befindlichen Mannschaften der ältesten Jahreshälfte nicht den Abschied zu ertheilen, sondern etwa 6 Monate damit zu warten. Nachtheile hat dies für Niemand und um so weniger als ja nach der Bestimmung des Recrutierungsgesetzes die früheren beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Niederlassung als Meister aufgehoben sind und es außerdem eine bekannte Praxis ist, daß die Erlaubniß zum Heirathen den Soldaten der ältesten Jahreshälfte leicht ertheilt wird. Es ist also durch die Nichtertheilung des Abschieds Niemand benachtheiligt. Wenn Sie aber durch eine solche Zusatzbestimmung der Staatsregierung es unmöglich machen, bei etwaiger Mobilmachung sich den vollen Bestand der zu stellenden Mannschaft zu sichern, so zweifle ich nicht, daß es dahin führen wird, daß statt der 6 eine 6½ jährige Dienstzeit eingeführt werden müßte und das würde ich ungemein bedauern.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Nur wenige Worte zur Vertheidigung meines Verbesserungsantrags, der grade durch die eigenen Worte des Herrn Regierungskommissärs hervorgerufen ist. Wir haben von ihm die Worte gehört, daß die Staatsregierung nicht berechtigt sein würde, wenn das Contingent nur theilweise aufgeboten würde, die Verabschiedungen auszusetzen und das können wir also auch in das

Gesetz setzen. Wenn der letzte Herr Redner sagt, daß es sich nicht vorhersehen ließe, ob eine Mobilmachung eintreten würde, daß also auch, wenn man nicht bestimmt wisse, ob das ganze Contingent aufgeboten würde, eine solche Einbehaltung der ausgedienten Mannschaft in Aussicht stehen müsse, so scheint mir das grade zu beweisen, daß der Verbesserungsantrag angenommen werden muß. Wenn ferner der Herr Vorredner mit der 6½ jährigen statt der 6 jährigen Dienstzeit droht, so kann es dahin nicht führen, weil die 6 jährige Dienstzeit einmal beschlossen ist und sollte die 6½ jährige Dienstzeit eintreten, so würde der Landtag auch noch ein Wort darüber zu sprechen haben.

Abg. **Selckmann**: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wenn der Herr Vorredner gesagt, daß Sie beschlossen hätten, es solle die 6 jährige Dienstzeit stattfinden, daß ich schon in der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht habe, daß unsere Militärgesetze dem Bundestage und der Bundesmilitärcommission mitgeteilt werden, daß also jedenfalls, wenn Sie die 6 jährige Dienstzeit wollen, diejenigen Bestimmungen erforderlich sind, um die volle Stärke des Contingents jeder Zeit schlagfertig haben zu können, daß also, wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, vom Bundestage statt der 6 jährigen die 6½ jährige Dienstzeit verlangt werden würde, also die 6 jährige Dienstzeit nicht unbedingt vom Landtage und der Zustimmung der Staatsregierung abhängig sein dürfte, weil der Bundestag berechtigt ist zu verlangen, daß den Anforderungen der Bundeskriegsverfassung genügt wird. Diesen würde aber nicht genügt werden können, wenn Sie der Staatsregierung die Verabschiedung in der vorgeschlagenen Fassung nicht zugestehen würden. Wenn der Herr Abg. Böckel gesagt hat, aus der Rede des Herrn Regierungskommissärs gehe hervor, daß sein Antrag am Platze sei, so glaube ich, hat der Herr Regierungskommissär gesagt, die Staatsregierung habe nicht die Absicht und werde von jener Befugniß keinen Gebrauch machen, wenn nur ein Theil des Truppenkörpers mobil gemacht sei; wenn es sich aber um eine in naher Aussicht stehende Mobilmachung handle, so kann sie unmöglich wissen, ob ein Theil oder das ganze Contingent mobil gemacht werden soll, es wird also das, was man erreichen will, nicht erreicht werden, wenn Sie den vorgeschlagenen Zusatz des Abg. Böckel annehmen.

Der Zusatzantrag des Abg. Böckel wird abgelehnt, der Zusatzantrag des Abg. Töllner wird angenommen und endlich der Antrag des Regierungskommissärs mit dem eben angenommenen Zusatz angenommen.

Der zweite Antrag des Regierungskommissärs:

„der zum Art. 4 beschlossene Zusatz werde in folgender Weise abgeändert: „jedoch soll in der Regel die Präsenzzeit des bundesgesetzlichen Minimum derselben nicht übersteigen“

kommt als neuer Antrag ebenfalls zur Berathung.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Es ist schon bei den Verhandlungen zur ersten Lesung darauf von mir aufmerksam gemacht worden, daß ja das gesetzliche Regulativ für das

Bundescontingent schon den Minimalsatz enthält, daß es sich hier also nicht darum handelt, dies erst festzusetzen, sondern daß hier mehr, wie auch die Motive des Ausschusses es sagen, eine künftige Festsetzung von Minimalsätzen in Aussicht genommen sei, die möglicher Weise geringer sein könnten als die jetzigen, und daß dies die Staatsregierung veranlassen könnte, dann an den jetzigen festzuhalten. Wenn es nun auch möglich ist, daß künftig geringere Minimalsätze angenommen werden dürfen, so wurde doch schon damals von mir ausgeführt, daß der Staatsregierung nicht daran gelegen, die Regel, daß die Minimalsätze nicht überstiegen werden dürfen, umzustößen, sondern, daß sich die Staatsregierung die Befugniß nicht nehmen lassen könne, einzelne Leute während der ersten Präsenz zur Strafe wegen zurückgebliebener Ausbildung noch einige Wochen im Dienst zu behalten. Um das zu erreichen, ist nun in dem jetzigen Regierungsantrage zugestanden, daß in der Regel die vom Bunde vorgeschriebene geringste Präsenzzeit einzuhalten sei, daß aber nicht unbedingt und für jeden einzelnen Fall die Staatsregierung an dieses Minimum durch diese gesetzliche Bestimmung gebunden sein soll.

Abg. Mölling: Sie haben gehört, daß der Herr Regierungscommissär im Wesentlichen nur wiederholt und näher ausgeführt hat, womit er in der vorigen Sitzung den beschriebenen Antrag begründete, daß nämlich es beim Entwurf bleibe, wonach nur die allgemein gesetzliche Bestimmung über die Präsenzzeit entscheidend wäre. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß wir nach dem bestehenden Gesetz, dem Regulative, an die 2jährige Präsenzzeit gebunden sind, daß wir also, wenn es beim Entwurf geblieben wäre und etwa der Bund das jetzt bestehende Minimum herabsetzt, um $\frac{1}{2}$ Jahr etwa, nicht verlangen könnten als ein Recht, daß die Staatsregierung dieses Minimum annimmt. Sie müssen also der Staatsregierung es überlassen und das Vertrauen haben, daß die Staatsregierung auf einen solchen Antrag einging. Hier ist nun eine Modification. In dem jetzt eingebrachten Antrage will die Staatsregierung als Regel das Minimum festhalten. Ich warne Sie vor der Annahme dieses Antrags, es könnte auch dieser Antrag zur Schlinge werden, in der wir gefangen werden. Der Herr Regierungscommissär hat freilich die Sache ganz ungefährlich dargestellt und zwar so, daß nur eine Ausnahme für einzelne Individuum zur Strafe eingeführt wird. Dann ist allerdings der Antrag nicht so gefährlich, aber es steht hier nur allgemein „in der Regel“ das ist ein Begriff. Wenn wir aber sagen, das Minimum darf nicht überschritten werden, haben wir eine Thatsache. Thatsache und Begriff ist zweierlei. Der Begriff ist der Deutung unterworfen, die Thatsache nicht. Wer bürgt Ihnen dafür, daß nachher so mild zu Werke gegangen wird, wie uns hier auseinandergesetzt worden ist? Wir wissen lange, wie sehr man bemüht ist, die Präsenzzeit hinaufzuschrauben, statt sie zu erniedrigen, und wenn Sie einzelne Ausnahmen wollen, so müssen diese bestimmt werden. Wir wissen, wie das Militär begünstigt wird, wir wissen auch, wie die mili-

tärischen Kräfte beständig darauf dringen, das Militär über das Bedürfniß hinaus festzuhalten. Das Minimum scheint mir schon übermäßig hoch gegriffen. Wir haben also allen Grund die Thatsache festzuhalten, das Minimum darf nicht überschritten werden. Ich wüßte auch nicht, wie der Bundestag dagegen Einspruch erheben könnte, er kann es nicht, denn wir wenden nur seine eignen Vorschriften an, nichts weiter. Ich warne Sie nochmals diesen Antrag anzunehmen, weil Sie nicht wissen, was unter „in der Regel“ verstanden werden soll.

Abg. Strackerjan II.: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat Sie gewarnt, den Antrag des Herrn Regierungscommissärs anzunehmen, weil er nicht wisse, was unter „in der Regel“ zu verstehen sei, der Herr Regierungscommissär hat Ihnen schon mitgetheilt, wozu diese Ausnahme dienen soll. Meines Erachtens ist aber in der Bestimmung des Regulativs über den Bedarf des Militärs die Garantie schon gegeben, daß die Staatsregierung die Minimalsätze nicht übersteigen kann, weil es ihr an Mitteln fehlen würde, den Aufwand zu bestreiten. Wenn aber die Präsenzzeit allgemein herabgesetzt werden sollte, dann wird dies die Regel sein und dann wird dies als Minimum gelten.

Abg. Selckmann: Ich wollte im Wesentlichen dasselbe auf die Aeußerungen des Abg. Mölling sagen, was der Herr Vorredner bereits gesagt hat. Wenn es heißt, „daß in der Regel die Präsenzzeit das Minimum nicht überschreiten soll“, so ist damit gesagt, 2 Jahre, und daß, wenn die Bundesgesetze sie herabsetzen, dann das Minimum ein kürzeres sei. Dies ist klar und deutlich gesagt und ich vermag nicht einzusehen, wie selbst das möglichst weitgehende Mißtrauen des Abg. Mölling etwas Bedenkliches und Gefährliches darin finden kann, wenn man sagt, die Regel soll das gesetzliche Minimum sein. Das, was der Herr Regierungscommissär erreichen will, daß nämlich Leute, die sich trägt gezeigt haben in ihrer Ausbildung, über diese Präsenzzeit noch eine Zeit lang im Dienst behalten werden können, eines Theils um ihre mangelhafte Ausbildung zu vollenden, andern Theils um unter den Trägen einen Sporn zu haben, damit sie nicht zurückbleiben, diesen Zweck hat der Abg. Mölling selbst gewollt und wenn man diese Ansicht als richtig anerkennt, so wird man unbedenklich dem Antrage, wie er jetzt vorliegt, beitreten können. Außerdem möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag eine Verbesserung des beschlossenen Zusages im §. 4 enthält. Man weiß nicht was unter „derselben“ zu verstehen ist, soll sich das „derselben“ auf das Minimum der Bundesgesetzlichen Bestimmungen beziehen? Der Antrag, wie er jetzt gefaßt ist, sagt das, was man wollte, daß die Präsenzzeit das Bundesgesetzliche Minimum nicht übersteigen soll und insofern finde ich auch darin eine Verbesserung.

Abg. Böckel: Ich möchte Sie warnen, diese unbestimmte Fassung im Gesetze anzunehmen, wie sie die Staatsregierung zu wünschen scheint. Wenn Sie die Ueberzeugung haben, daß dem Lande nicht mehr zugemuthet wird, als muß,

dann beschließen Sie es so, Sie haben dann freilich eine andere Ueberzeugung, als ich und dann nützt mein Reden nichts. Was aber die Sache selbst betrifft, so ist es ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß dafür, daß ein Mann länger präsent gehalten wird, ein anderer entlassen werden könnte, denn §. 22 der Bundeskriegsverfassung bestimmt ausdrücklich: (wird verlesen). Es kann demnach keiner vor 2 Jahren entlassen werden und wenn dies eine Strafe der Trägen sein soll, daß sie länger als 2 Jahre dienen, so straft man sie für Etwas, wofür sie nicht können, denn wenn Sie nur hinsehen, werden Sie finden, daß erst im zweiten Jahre die Trägheit sich einfindet, und daß wenn die Leute über das erste Jahr hinaus sind, anfangen schlechter und nachlässiger zu werden, deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Antrag des Regierungskommissärs nicht anzunehmen.

Abg. **Bargmann**: Es existirt, wie ich gehört habe, eine Schrift eines sachkundigen Offiziers, worin dargethan ist, daß ein Soldat in 6 Monaten ausgebildet werden kann, Bisher war die gesetzliche Dienstzeit 18 Monat, in der That aber nur 16 Monat und dies hat vollkommen zur Ausbildung ausgereicht; wenn jetzt die Bundesgesetzliche Präsenzzeit auf 2 Jahre resp. 3 Jahre festgestellt ist, so scheint mir diese Zeit doch vollkommen genügend zu sein, und wenn dennoch es Leute geben sollte, bei denen sie nicht ausreicht, so mögen sie entlassen werden, aber nicht Veranlassung geben eine so unbestimmte Fassung in das Gesetz aufzunehmen.

Ueber den Antrag des Regierungskommissärs ist namentliche Abstimmung beantragt.

Es stimmten gegen denselben die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brägelmann, Brörmann, Gilks, Frank, Frankßen, Hardt, Kasten, Kückens, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohanns, Rabben, Ritter, Strodrhoff, Struthoff, Töllner, Wichmann, Willers, Windhaus.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Bothe, Flor, Hullmann, Kindt II., Kunz, Oltmann, Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., von Wedderkop, Zedelius.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Barleben, Bünnemeyer, Kindt I., Lindemann, Lürßen, Meyer-Holzgrefe, Werry.

Der Antrag ist mithin mit 26 gegen 14 Stimmen abgelehnt. — Es liegt ferner vor ein Antrag des Regierungskommissärs:

„im Art. 9 §. 1 heiße es: nach Verhältnis ihrer aus der letzten der Dienstfeinstellung der Militärpflichtigen vorhergegangenen Volkszählung sich ergebenden Bevölkerung beizutragen.“

Abg. **Mölling**: Nur weil ich Mitglied des betreffenden Ausschusses gewesen bin, habe ich zu erklären, daß ich meinerseits kein Bedenken trage, mich diesem Antrage anzuschließen,

der mir allerdings deutlicher zu sein und daher redactionell auch eine Verbesserung zu enthalten scheint.

Der Antrag des Reg.-Commissärs wird angenommen. Zu Art. 31 ist vom Abg. Töllner beantragt:

der Art. 31 erhalte statt der bei erster Lesung von mir vorgeschlagenen nunmehr folgende Fassung:

§. 1. Der regelmäßige Eintrittstermin Art. 7 §. 1 darf nicht später als vom 1. bis 8. Mai desjenigen Jahres, in welchem die Militärpflichtigen der betreffenden Jahresklasse das 21. Lebensjahr vollenden, bestimmt werden.

Der Antrag findet hinreichende Unterstüßung.

Abg. **Selckmann**: Schon bei erster Lesung war es die Ansicht, daß dieser Antrag des Herrn Abg. Töllner weder irgend einen Vortheil für die Einzustellenden enthalte, noch auch in anderer Beziehung angemessen sei. Bei 1½ jähriger Präsenzzeit war es anders, bei einer 2 jährigen aber ist es ziemlich einerlei, ob der Antrittstermin am 1. Mai oder 1. November war. Ob er von 2 Sommern und 2 Wintern zuerst den Sommer oder den Winter dient, kann im Allgemeinen im Interesse des Wehrpflichtigen einerlei sein, einerlei ist es aber nicht im Interesse des Dienstes, da gerade während des Sommers die größeren Feldübungen vorgenommen werden müssen und diese nicht im Winter vorgenommen werden können, also schon aus diesem Grunde werden Sie den Antrag des Abg. Töllner nicht zulässig halten können. Es kommt aber auch noch ein anderer Grund hinzu, weshalb ich mich gegen diesen Antrag erklären muß, weil dadurch der Eintrittstermin meines Erachtens so früh gesetzlich fixirt wird, daß nach meinen Erfahrungen eine genügende körperliche Ausbildung in unserer Gegend nicht stets erwartet werden darf. Nach dem bestehenden Recrutirungsgesetz war der Eintrittstermin der 1. Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militärpflichtige das 22. Jahr zurückgelegt, der Entwurf hat ihn schon um ½ Jahr verfrüht, indem er sagt, auf den 1. November desjenigen Jahres, in welchem die Militärpflichtigen das 21. Lebensjahr vollenden, der Antrag des Abg. Töllner geht noch ½ Jahr herunter, der Eintrittstermin würde also den bestehenden Verhältnissen gegenüber um ein volles Jahr verfrüht werden. Schon jetzt, wo die Wehrpflichtigen am 1. Mai desjenigen Jahres eintreten, wo sie das 22. Jahr zurücklegen, kommt es häufig vor, daß sie noch im 1. Jahre zurückgesetzt werden müssen, weil die Leute noch zu schwach sind, und die erforderliche Ausbildung noch nicht vorhanden ist. Wenn Sie es also noch ein Jahr erfrühen, so ist sehr zu befürchten, daß dies sich bedeutend vermehren wird, wodurch für die Uebrigen aus dem District sehr erhebliche Nachteile entstehen, weil für jeden Schwachen ein Anderer wird eintreten müssen, abgesehen von den großen Belästigungen, welche für den Zurückgesetzten darin liegen, daß er noch ein Jahr unsicher bleibt, ob er eintreten muß, oder nicht. Ich glaube also, daß auch aus diesem Grunde der Antrag des Abg. Töllner, für welchen weder Gründe der Zweckmäßigkeit noch der Nothwendigkeit sprechen, abgelehnt werden muß.

Abg. **Töllner**: Wesentliche Zweckmäßigkeitsgründe haben mich bestimmt, den Antrag, wie er gestellt ist, zu stellen, nämlich weil das Herkommen auf dem Lande es mit sich bringt, daß die Contracte zwischen Herrschaften und Dienstleuten auf ein Jahr abgeschlossen werden und weil dies für Herrschaften und Dienstleute vortheilhaft gewesen ist. Es ist zwar häufig vorgekommen, daß auch Abweichungen von der Regel stattfanden, aber man muß solche Uebelstände nicht begünstigen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Den Gründen, welche von dem Abg. **Töllner** für seinen Antrag angeführt sind, stehen doch auch manche andere entgegen. Es ist ohne Zweifel wahr, daß es Gebrauch ist, diese Dienstcontracte auf ein Jahr einzugehen, aber das läßt sich ändern, indem auf $\frac{1}{2}$ jährige Dienstcontracte zurückgegangen würde. Ein Vortheil scheint es mir aber zu sein, daß erst im Herbst eingestellt wird, nach Beendigung der Erntearbeiten, als wenn diese noch bevorstehen. Auch würde die Beurlaubung nicht im Spätherbst stattfinden, sondern schon einige Monate früher, weil der einzelne Mann nicht volle 24 Monate im Dienst behalten werden kann, damit noch Zeit zu größeren Uebungen bleibt. Die Staatsregierung hat um so mehr geglaubt, bei der 2 jährigen Präsenzzeit im Herbst einstellen zu müssen, theils aus den von dem Herrn Abg. **Selckmann** hervorgehobenen dienstlichen Rücksichten, wonach es Ihnen klar sein wird, daß wenn die letzten Monate im Winter abgeleistet werden, für die Ausbildung der Mannschaft nur wenig geschehen könnte, theils aber auch abgesehen von diesem dienstlichen Grunde, hat die Staatsregierung geglaubt, auf die Zustimmung des Landtags für die HerbstEinstellung um so mehr rechnen zu dürfen, weil früher im Landtage der Wunsch sehr häufig laut geworden ist, die Einstellungszeit möge auf den Herbst verlegt werden. Es wird Ihnen bekannt sein, daß die Staatsregierung hierüber interpellirt wurde und daß die Staatsregierung erklärte, bei der $1\frac{1}{2}$ jährlichen Präsenzzeit wäre es nicht gut thunlich, da aber schon damals in Aussicht stand, daß die 2 jährige Präsenzzeit eingeführt werden müsse, so wolle sie auf diese HerbstEinstellung Bedacht nehmen. Damals war es auch, so viel ich weiß, im Landtage durchweg die Ansicht, es wäre im Interesse des Landes und daher sehr wünschenswerth, die Leute nicht im Frühjahr, sondern im Herbst einzustellen.

Abg. **Ahlhorn**: Als Mitglied des Ausschusses kann ich erklären, daß dieser Antrag schon im Ausschuss zur Sprache gekommen ist, wir aber später davon wieder zurückgekommen sind, auch habe ich als Ausschussmitglied bei erster Lesung dafür gestimmt. Ich habe damals aber nicht das Gewicht darauf gelegt, welches ich jetzt darauf lege. Aber hauptsächlich im Interesse des Wehrpflichtigen ist dieser Antrag. Er muß jetzt 2 Sommer und 2 Winter dienen und er kann sich nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr vermietthen, wenn er im Herbst einberufen wird, und dann ist in Betracht zu ziehen, daß er erst wieder im Winter entlassen wird, wo die Arbeiten schon beendet sind und zum großen Theil nicht viel Arbeit vorhanden ist, so daß er froh sein wird, wenn er nur für Kost Arbeit findet, und es wird ihm häufig

schwer fallen, selbst für die Kost ein Unterkommen zu finden und darum ist es wesentlich im Interesse der dienenden Mannschaft, wenn sie am 1. Mai eingestellt und entlassen werden, denn die Dienstcontracte werden immer von Mai zu Mai bei uns abgeschlossen. Der Herr Reg.-Commissar hat gesagt, der Landtag habe früher den Wunsch ausgesprochen, daß im Herbst eingestellt würde, ja, meine Herren, es ist der Wunsch ausgesprochen worden, als wir die $1\frac{1}{2}$ jährige Präsenzzeit hatten, und da wäre es allerdings im Interesse des Landes gewesen, im Herbst einzustellen, dann hätten die Leute nur 1 Sommer und 2 Winter zu dienen brauchen, jetzt stellt sich aber die Sache ganz anders. Dann ist auch gesagt worden, dienstliche Rücksichten verlangen, daß im Herbst eingestellt würde, aber meine Herren, die Regierung hat die 2 jährige Präsenzzeit eingeführt und da viele militärische Autoritäten erklärt haben, in einem Jahre könne die Mannschaft vollkommen ausgebildet werden, so fällt auch dieser Grund weg. Dann ist vom Herrn Reg.-Commissar gesagt worden, die Leute würden 2 Monate eher entlassen werden, um Zeit für die großen Manöver zu gewinnen, darauf kann man aber auch nicht bauen, denn in Militärsachen habe ich gar kein Vertrauen zu der Regierung, und wäre es auch wirklich der Fall, so kämen die Leute am 1. März wieder, und dann geht gerade die Arbeit los, wogegen wenn sie im Herbst eingestellt würden, sie am 1. September wieder kämen, wo die Ernte schon beschafft ist, und nicht so gut mehr Arbeit zu bekommen ist, ich muß Sie daher dringend ersuchen, für den Antrag des Abg. **Töllner** zu stimmen.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Ich glaube der hauptsächlichste Grund, den der Abg. **Ahlhorn** gegen die HerbstEinstellung angeführt hat, wird dadurch entkräftet, daß wie ich schon gesagt habe, die Beurlaubung immer ein bis zwei Monate vor dem Einstellungsstermin wird geschehen müssen, damit die Regierung im Stande sei, den Mann zu noch größeren Uebungen wieder einzuberufen. Wenn dies aber geschieht, so wird der Mann gerade zu einer Zeit beurlaubt, wo die Erntearbeiten beginnen, er wird also nicht schon zufrieden sein dürfen, wenn er nur für die Kost ankommt, er wird zu den Erntearbeiten ganz außerordentlich wohl zu verwenden sein, also auch sein Unterkommen leicht finden. Ob der Abg. **Ahlhorn** das Mißtrauen hat, die Staatsregierung werde nicht früher beurlauben, das mag er mit sich selbst ausmachen, das kommt gar nicht in Betracht. Die Staatsregierung hat die Präsenzzeit erhöht nach einer bundesgesetzlichen Bestimmung, und zwar wie es darnach sein soll, für den einzelnen Mann 24 Monat, da er aber diese Präsenzzeit nicht auf einmal ableisten, sondern zu größeren Uebungen einberufen werden soll, so ist die Regierung genöthigt früher zu beurlauben, also selbst wenn das Mißtrauen begründet wäre, daß die Regierung so lange als möglich die Mannschaften behalten würde, so würde es nicht möglich sein, sie muß den Mann beurlauben und zwar zu einer Zeit, wo noch die Ernte nicht beendet ist, wo er also vollständig Aussicht haben wird, sein Unterkommen zu finden.

Der Antrag des Abg. Töllner zu Art. 31 wird zur namentlichen Abstimmung gebracht.

Es stimmten für denselben die Abgeordneten:

Uhlhorn, Arkenau, Barmann, Böckel, von Böselager, Brörmann, Gilks, Frank, Frankson, Hardt, Küdens, Mölling, Müller, Niebour, Detken, Rabben, Ritter, Struthoff, Töllner, Windhaus.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Flor, Hullmann, Kasten, Kindt II., Kunz, Oldejohnns, Oltmann, Pancraz, Räder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, von Wedderkop, Wichmann, Willers, Zedelius.

Abg. Kindt I., während der Abstimmung vom Urlaub zurückgekehrt, enthielt sich der Abstimmung.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Bünnemeyer, Lindemann, Lürsen, Meyer-Holzgrebe, Werry.

Ueber den Antrag des Abg. Töllner ist mithin Stimmgleichheit, es muß sonach die Abstimmung in nächster Sitzung wiederholt werden.

Der fernere Antrag des Reg.-Commissars:

Streichung des zum Art. 40 §. 1 (jetzt zu Art. 34) in erster Lesung beschlossenen Zusatzes

wird abgelehnt und der Antrag des Reg.-Commissars:

im Art. 36 §. 1 werde hinter „Thaler“ eingeschaltet: „nach dem Dreißigthalersfuß“ anstatt der in erster Lesung beschlossenen Worte „Oldenburger Courant“ angenommen. Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird ausgesetzt bis zur wiederholten Abstimmung über den Antrag des Abg. Töllner.

II. Berathung über den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zu Abänderung des Zollvereinstarifs.

Abg. Strackerjan II. als Berichterstatter: Die Staatsregierung bezieht sich auf die Verhandlungen des 9. Landtags. Ich werde mir erlauben dürfen, diese vorzulesen. In dem damaligen Schreiben vom 7. März 1855 (Anlage 163 S. 544) bemerkte die Staatsregierung: „So oft die Nothwendigkeit solcher Tarifsänderungen sich geltend macht, findet sich die Staatsregierung — falls nicht etwa der Landtag versammelt ist oder dessen Versammlung nahe bevorsteht — in einer mißlichen Lage. Es hilft hier nicht der Art. 137 des Staatsgrundgesetzes, welcher in Fällen der Dringlichkeit Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung gestattet. Denn diese Verordnungen haben, wenn nicht der nächste Landtag seine Zustimmung ertheilt, nur eine vorübergehende Wirksamkeit. Es erfordert aber das Verhältniß der Staatsregierung zu den übrigen Regierungen des Zollvereins in jedem Falle eine definitive, bindende Erklärung, da man von den übrigen Staaten nicht erwarten mag, daß sie die Dauer ihrer Tarifsätze von der Erklärung einzelner Landesvertretungen abhängig machen.“

Unter diesen Umständen muß die Staatsregierung dringend wünschen, daß ein Weg gefunden werde, auf welchem diese Schwierigkeiten vermieden und Abänderungen derartiger unwichtiger Tarifsätze ohne Zustimmung des Landtags für jeden einzelnen Fall erreicht werden können.

Zu diesem Ziele würde es führen, wenn der geehrte Landtag für seine Dauer die Staatsregierung ermächtigte, derartige Tarifänderungen vorzunehmen, sofern der in einzelnen Fällen zu befragende ständige Landtagsauschuß seine Zustimmung dazu geben würde, wie auch in anderen Staaten des Zollvereins Tarifänderungen überhaupt lediglich von der Zustimmung des Landtagsauschusses abhängig gemacht sind.“

Der damalige Finanzausschuß erklärte sich für diesen Antrag der Staatsregierung und führte in seinem Berichte (Anlage 209 S. 804) folgendes an: „Indem der Ausschuß nun zunächst auf den Inhalt desselben Bezug nimmt, muß er anerkennen, daß es nicht immer gerechtfertigt sein würde, wegen einer von den Zollvereinsstaaten etwa beschlossenen Tarifänderung den Landtag, falls solcher nicht zufällig versammelt sein sollte, zusammen zu berufen, um demselben die Angelegenheit zur erforderlichen Zustimmung vorzulegen, da manche Tarifänderungen so unbedeutend und namentlich für das Herzogthum von so untergeordneter Wichtigkeit sind, daß die mit der Zusammenberufung eines Landtags verbundenen Kosten zc. damit in keinem Verhältnisse stehen würden. Mag nun auch unter solchen Verhältnissen die demnächstige Zustimmung des Landtags nicht zu bezweifeln sein und möchte daher auch vielleicht ohne Gefahr von Seiten der Staatsregierung der Weg des Art. 137 Z. 2 des Staatsgrundgesetzes beschritten werden können, so muß dagegen doch auch zugegeben werden, daß es zu den größten Verwickelungen führen könnte, wenn die Staatsregierung auf jenem Wege vorangegangen und sich den übrigen Zollvereinsregierungen gegenüber verpflichtet hätte und demnächst der Landtag die Zustimmung zu der vereinbarten Tarifsänderung verweigerte, wie dies in dem Schreiben der Staatsregierung hervorgehoben. Der Ausschuß muß daher auch mit der Staatsregierung zur Vermeidung derartiger Verhältnisse es für wünschenswerth halten und auch damit einverstanden sich erklären, daß dieses am angemessensten dadurch geschehe, daß der Landtag von vornherein sich damit einverstanden erkläre, daß während seiner Dauer (während der jetzigen Wahlperiode) Aenderungen der für das Herzogthum weniger wichtigen Positionen des Zollvereinstarifs dann vorgenommen werden können, wenn der ständige Landtagsauschuß seine Zustimmung dazu ertheilt.“

Daß diese Ermächtigung auf die Dauer des Landtags zu beschränken sei, wird keiner weitläufigen Begründung bedürfen, da im entgegengesetzten Falle, darin ein Aufgeben der Rechte des Landtags, eine Ausdehnung der Befugnisse des ständigen Landtagsauschusses, mithin eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes liegen dürfte, was bei der angedeuteten Beschränkung der Ermächtigung nicht anzunehmen sein wird, da dann dieselbe nur als die von vornherein ertheilte, aber an eine Bedingung, die erfolgende Zustimmung des ständigen

Ausschusses geknüpft Zustimmung des Landtags erscheint, welche mit dem Mandat der Abgeordneten wieder erlischt.

Es wird daher nun in Frage kommen, für welche Tarifarpositionen diese Ermächtigung zu ertheilen sei, und ob die von Seiten der Staatsregierung selbst vorgeschlagenen Ausnahmen genügen, welche sämmtlich sich darauf beschränken, daß dadurch eine Erhöhung der fraglichen Tarifarpositionen ohne Zustimmung des Landtags ausgeschlossen wäre, nicht aber eine Ermäßigung derselben, welche, wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen, im Einverständnisse der Zollvereinsregierungen und mit Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses würde erfolgen können, während bei den nicht ausgenommenen Artikeln auch eine Erhöhung unter der angegebenen Voraussetzung zulässig sein würde."

Auch der jetzige Finanzausschuß hat den Antrag der Staatsregierung nicht bedenklich gefunden. Es sind nämlich von dieser Ermächtigung, die der Staatsregierung ertheilt werden soll, ausgenommen die Positionen 2a. rohe Baumwolle, 3a. rohes Blei, 6. Eisen und Eisenwaaren, 8. Flach, Hanf, 9. Getreide, 12b. Bau- und Nußholz, 19a. Kupfer, 21a. rohes Leder, 22d. Segeltuch, 25b. Branntwein, f. Wein, m. Kaffee, p. Sago und Sago-Surrogate, s. Reis, u. Syrup, v. 1. roher Taback, w. Thee, x. Zucker, 26. Del in Fässern, 34. Steinkohlen, 36. Salz, 37. Theer, 39. Anmerkung: Vieh auf der Grenze zwischen Harburg und Leer, 42a. Zink in Blöcken, 43. Anmerkung: Zinn, ferner die ermäßigten Ausgangsabgaben für altes Tauwerk, 24. Anmerkung, und für Heidschnucken wolle, 41a. Anmerkung. Dies sind die wichtigsten Positionen, wie Sie gehört haben, also diejenigen Positionen, wobei das Interesse des Landes am meisten in Betracht kommt, für welche sich der Landtag auch wohl die Entscheidung vorbehalten mag. Auf die Uebrigen glaubt der Ausschuß kein so großes Gewicht legen zu können, um für die etwaigen Aenderungen derselben dem Landtage unbedingt die Entscheidung vorzubehalten, und beantragt daher:

Der Landtag wolle die Staatsregierung für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode zu Veränderungen des Zollvereinstarifs ermächtigen, falls der ständige Landtagsausschuß seine Zustimmung zu denselben ertheilt haben wird und die Aenderung nicht in einer Erhöhung der Positionen 2a. 3a. 6. 8. 9. 12b. 19a. 21a. 22d. 25b. f. m. p. (dieser letzteren aber nur hinsichtlich Sago und Sagosurrogate), s. u. v. (1), w. x. 26. 34. 36. 37. 39. Anmerkung 3. 42a. und 43, Anmerkung des Tarifs bei den Eingangsabgaben und der Positionen 24, Anmerkung 41a und der Anmerkung des Tarifs bei den Ausgangsabgaben bestehen.

Dieser Antrag des Ausschusses wird angenommen.

III. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 121 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Der Berichterstatter Abg. Böckel verliest den Bericht. Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle an Geschäftskosten des evangelischen Oberschulcollegiums für 1858/60 jährlich 824 Thlr. bewilligen."

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Berathung über den Antrag des Finanzausschusses zum Schreiben der Staatsregierung vom 4. Mai 1858, betreffend Nachbewilligungen zum Voranschlage der Postcasse pro 1855/57.

Der Berichterstatter Abg. Böckel verliest den Antrag des Ausschusses. Derselbe lautet:

der Landtag wolle sich mit einer nachträglichen Erhöhung der §§. 8 und 9, 10 und 11 des Voranschlags der Ausgaben der Postcasse (für Beförderung der Posten) pro 1857 um 5534 Thlr. 5 $\frac{2}{5}$ gr. einverstanden erklären.

Abg. Böckel als Berichterstatter: Ich habe Nichts weiter hinzuzufügen, da der Ausschuß sich ganz den Motiven der Staatsregierung, welche in dem Schreiben vom 4. Mai angegebe sind, angeschlossen hat, und kann Ihnen nur die Annahme des Antrags empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Wahl eines Ausschusses von 7 Personen zur Begutachtung des Antrags des Abg. Ahlhorn und Genossen.

Abg. Zedertus: Ich möchte mir die Frage an den Hrn. Präsidenten erlauben, ob der Ausschuß bloß zu dem Zwecke gewählt wird, sich über den Antrag gutachtlich zu äußern, oder ob der Ausschuß event. auch schon die Adresse an Se. Königl. Hoheit zu entwerfen hat.

Präsident: Nur zur Begutachtung des Antrags, und es würde, falls der Antrag angenommen würde, zur Entwerfung der Adresse ein neuer Ausschuß zu wählen sein.

Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt. Es sind in diesen Ausschuß gewählt die Abgg. Ahlhorn mit 25 Stimmen, Brörmann mit 24 Stimmen, Hüllmann mit 24 St., Mölling mit 26 St., Müller mit 18 St., Strodthoff mit 25 St., Töllner mit 24 St.

VI. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betreffend die Bewilligung eines festen Gehalts für den Landtags-Registrator Schwenke.

Abg. Hüllmann als Berichterstatter: Der Landtags-Registrator Schwenke hat sich, wie Sie wissen, wiederholt, schon während des 10. Landtags, an den Landtag und die Staatsregierung gewendet mit dem Ersuchen, daß ihm ein festes Gehalt bewilligt werde. Er ist auch jetzt wieder mit dem Gesuch hervorgetreten, und sowohl die Staatsregierung wie der Vorstand des Landtags waren der Ansicht, daß dieser Wunsch begründet sei, und die Staatsregierung ist mit dem Antrage an uns getreten, ihn durch Bewilligung eines festen Gehalts den Staatsdienern gleichzustellen. Bisher war ihm schon eine Verbesserung seines Gehalts dadurch zugekommen, daß ihm die Staatsregierung eine Beschäftigung beim Oberschulcollegium gab. Die Staatsregierung hat nun beantragt, dem Landtagsregistrator ein Gehalt von 200 Thlrn. beizulegen, außerdem ihn aber noch bei dem Oberschulcollegium

für die bisherige Gebühr von 120 Thlrn. jährlich zu beschä-
tigen. Der Landtagsregistrator hat dringend gebeten, daß ihm
der ganze Satz als festes Gehalt hier ausgesetzt werde, und
der Gesamtvorstand hält diesen Wunsch für gerechtfertigt.
Wenn er einmal als Staatsdiener gehalten und betrachtet
werden soll, so mag es billig sein, daß er auch in allen Be-
ziehungen als solcher behandelt wird. Unser Antrag unter-
scheidet sich also von dem Antrage der Staatsregierung, nur
dadurch, daß nach ihm die ganze Summe, welche er jährlich
haben soll, als festes Gehalt gegeben werden soll, während
der Landtagsregistrator die Verpflichtung übernimmt, während
der Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, die-
jenigen Geschäfte zu übernehmen, welche das Staatsministe-
rium ihm übertragen wird. In der Sache selbst tritt jetzt
dadurch, daß seine Einnahme festes Gehalt wird, noch die
Änderung hinzu, daß er diesen ganzen Betrag aus der Cen-
tralcaße zu beziehen hat, während er nach dem Antrage der
Staatsregierung einen Theil beim Oberschulcollegium, also
aus der Kasse des Herzogthums zu beziehen hätte; dieser
Unterschied ist aber im Ganzen den beiden Fürstenthümern
gegenüber nur geringfügig und wird sich auch leicht heben
lassen, wenn die Staatsregierung darauf Bedacht nimmt, ihm
möglichst Arbeiten der Centralverwaltung zugehen zu lassen.
Der Vorstand hat seinen Antrag dem Hrn. Regierungs-Com-
missar mitgetheilt und darauf die Antwort erhalten, daß auch
die Staatsregierung dem Antrage des Gesamtvorstandes
nicht entgegengetreten wird. Es versteht sich übrigens von
selbst, daß, da der feste Gehalt vom 1. Januar d. J. an lau-
fen soll, diejenige Vergütung, welche der Landtagsregistrator
bereits seit dem 1. Januar bezogen hat, in Anrechnung ge-
bracht wird, und nicht bloß die vom Landtage bezogene, son-
dern auch die, welche er für seine Dienstleistung beim Ober-
schulcollegium bezogen hat, und aus diesen Rücksichten hat
der Gesamtvorstand folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag beschließt: mit dem Antrage der Staats-
regierung vom 9. Februar 1858, betreffend die Be-
willigung eines festen Gehalts für den Landtagsregi-
strator Schwenke und die Feststellung dieses Gehalts
unter folgenden Modificationen sich einverstanden zu
erklären:

1. das Gehalt werde zur Zeit auf jährlich 320 Thlr.
festgestellt;
2. auf dieses vom 1. Januar d. J. an zu rechnende
Gehalt werde für das laufende Jahr außer dem
Betrage der in diesem Jahr bereits bezogenen
Taggelder auch der Betrag der in diesem Jahr
für die Hülfsleistungen beim evangelischen Ober-
schulcollegium bezogenen monatlichen Vergütun-
gen in Abzug gebracht;
3. dem Landtagsregistrator werde dabei die Ver-
pflichtung auferlegt, für die Zeit, in welcher er
nicht durch Landtagsarbeiten in Anspruch genom-
men ist, diejenigen Geschäfte zu übernehmen,
welche das Staatsministerium ihm übertragen wird.

Dieser Antrag des Gesamtvorstandes wird ohne De-
batte angenommen.

VII. Berathung über den Antrag des Finanzausschus-
ses wegen des Baues eines geschlossenen Hafens zu Brake.

Abg. Töllner als Berichterstatter: Es befinden sich in
dieser Hinsicht auf Seite 12 bis 14 des Ausschußberichts un-
ter Nr. 78, 79 und 80 drei Anträge. Diese sind jetzt weg-
fällig und der Ausschuß hat sich nun zu dem Antrage ver-
einigt:

der Landtag wolle zu dem Bau eines geschlossenen
Hafens zu Brake für 1858 — 38000 Thlr., für 1859
37000 Thlr. und für 1860 — 25100 Thlr. bewilligen,
jedoch unter der Bedingung, daß auch die Stadt
Brake zu dem Bau im Jahre 1858 — 2000 Thlr.,
im Jahre 1859 — 3000 Thlr. und im Jahre 1860
— 3000 Thlr. bezahlt, desgleichen in der Finanz-
periode noch 8000 Thlr. und dafür genügende Sicher-
heit leistet.

Zur Begründung dieses Antrags in Beziehung auf den
Bau des Braker Hafens darf ich Sie wohl nur darauf hin-
weisen, wie die Braker Hafenfrage entschieden worden wäre,
wenn der Landtag nicht dieselbe an den Ausschuß zurück-
gewiesen hätte, denn es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel
unterworfen, daß mein Antrag die Majorität erhalten hätte.
Von Seiten des Herrn Ministers v. Berg wurde uns ge-
sagt, daß, wenn mein Antrag zur Annahme gelangen sollte,
dies so gut als eine Ablehnung angenommen werden würde,
und um dies zu verhüten, wurde die Sache an den Finanz-
ausschuß zurückgegeben und von diesem abermals in Erwä-
gung gezogen. Der eben vorgelesene Antrag ist das Resultat
der Einigung im Ausschuß und ersuche ich Sie, meine Her-
ren, denselben annehmen zu wollen.

Abg. Strackerjan I.: So sehr ich auch bedaure, daß
der Ausschuß nicht im Stande gewesen ist, bei Feststellung
der Beitragsquote der Stadt Brake eine Summe zu finden,
die der Steuerkraft angemessen gewesen wäre, so muß ich Sie
doch der Dringlichkeit der Sache wegen dringend bitten, dem
Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Ich
hoffe, daß der Stadt Brake es möglich sein wird, die Summe
aufzubringen, die ihr zur Pflicht gemacht ist.

Der Antrag des Ausschusses kommt zur namentlichen
Abstimmung und es stimmen für den Antrag die Abgg.:

Ahlhorn, Bargmann, Barnstedt, Böckel, von
Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann,
Eilks, Flor, Frank, Frankens, Hardt, Hullmann,
Kasten, Kindt I., Kindt II., Kückens, Kunz, Mül-
ling, Müller, Niebour, Detken, Oldejohnns,
Oltmann, Pancraß, Rabben, Ritter, Rüder,
Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodt-
hoff, Töllner, v. Wedderkop, Wichmann, Wil-
lers.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Struthoff, Windhaus, Bedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Barleben, Bünnemeyer, Lindemann, Puerßen, Meyer-Holzgrese, Berry.

Der Antrag ist mithin mit 37 gegen 4 Stimmen angenommen.

VII. Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1858/60, Cap. II. Verwaltung des Innern.

Antrag Nr. 81 und 82 ist durch die eben erfolgte Abstimmung über den Bau eines geschlossenen Hafens in Brake erledigt. Der Antrag Nr. 83 ist bereits in voriger Sitzung erledigt worden, Antrag Nr. 84 wird abgelehnt, dagegen Antrag Nr. 85 angenommen. Antrag Nr. 85 kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Meine Herren! Daß die Errichtung eines Anlageplatzes bei Dedesdorf wünschenswerth sei, verkennt auch die Staatsregierung nicht, sie ist aber davon ausgegangen, daß die Aufschubung dieser Anlage nicht von erheblichem Nachtheil ist, und daß da die erwarteten Staatseinnahmen so sehr verringert sind, diese Anlage sehr wohl verschoben werden könne.

Abg. **Bargmann**: Ich halte die Ausgabe nicht bloß für wünschenswerth, sondern auch für sehr nothwendig. Sie haben so eben eine bedeutende Ausgabe für den Ellenferdammerfiel beschloffen, die ich nicht, wenigstens nicht in dem bewilligten Maße nothwendig halte. Ich bin zu Ellenferdammerfiel wohl gewesen, ich habe den Verkehr dort leblos und gering gefunden. Den Dedesdorfern dagegen fehlt eine passende Einrichtung um mit dem diesseitigen Weserufer communiciren zu können. Sie haben Jahrelang petitionirt, der vorige Landtag hat ihre Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen und nachdem endlich die desfallsige Ausgabe in den Voranschlag aufgenommen war, ist sie jetzt wieder zurückgezogen! Ich empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit.

Ueber den Antrag Nr. 85 stellt sich Stimmengleichheit, weshalb derselbe in nächster Sitzung nochmals zur Abstimmung

gebracht werden muß. Antrag Nr. 86 kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Meines Erachtens würde der Antrag Nr. 86 wegfallen, Nr. 87 aber wird zur Abstimmung kommen müssen, da ich glaube, daß die Summe im Voranschlage aufgenommen werden muß, weil es noch nicht gewiß ist, ob der Hafen bei Brake zur Ausführung kommt. Es wird sich übrigens von selbst verstehen, daß sie nur soweit zur Verwendung komme, als es im Antrage Nr. 86 bestimmt ist, wenn die Hafenanlage zur Ausführung kommt.

Abg. **Ahlhorn**: Ich bin sonst mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß wir das Geld bewilligen, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Erklärung von Brake noch ein paar Monate ausbleiben könnte und dann könnten inzwischen dort Arbeiten vorgenommen werden, die dann, wenn nach etwa 3 Monaten Brake sich erklärt und der Hafen gebaut wird, ganz unnütz wären. Ich habe daher den Herrn Berichterstatter ersuchen wollen, den Antrag so zu fassen, daß bis zur Erklärung der Stadt Brake die Arbeiten am alten Hafenbassin so lange ausgesetzt werden.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Wenn Sie mir gestatten, werde ich den Antrag formulirt vorlegen: Der Antrag würde nun folgendermaßen lauten:

„Der Antrag Nr. 86 falle weg und der Antrag 87 werde in folgender Weise gefaßt: der Landtag wolle zu den gewöhnlichen Ausgaben der Hafenanstalten 8400 Thlr. für 1858, 6000 Thlr. für 1859 und 3830 Thlr. für 1860 unter der Bedingung bewilligen, daß dieselben nur zu den Beträgen von 5907½ Thlr., 4097½ Thlr. und 2380 Thlr. zur Verwendung kommen, wenn die Anlage eines geschlossenen Hafens bei Brake zur Ausführung kommt.“

Der so eben verlesene Antrag wird angenommen. — Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident be- raumt die nächste Sitzung auf Freitag am 21. Mai Vormittags 11 Uhr und da weiteres Material für eine Sitzung nicht vorliegt, so wird er zur nächsten Sitzung einladen lassen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.